

1745/2017

**Gesetz
zur Änderung des Schulgesetzes*)
Vom 14. Dezember 2017**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 149 erhält die Bezeichnung „Fortgeltende Rechte und Bestimmungen bei Gymnasien“.
 - b) Nach der Angabe „§ 149 Fortgeltende Rechte und Bestimmungen bei Gymnasien“ wird die Angabe „§ 149 a Übergangsbestimmungen bei Gymnasien ab dem Schuljahr 2019/20“ eingefügt.
2. In § 44 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. In § 77 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in der Jahrgangsstufe sieben des achtjährigen Bildungsganges des Gymnasiums für die Dauer von drei Schuljahren und“ gestrichen.

4. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

5. § 149 erhält folgende Fassung:

„§ 149

Fortgeltende Rechte und Bestimmungen
bei Gymnasien

(1) Abweichend von § 44 Absatz 2 Satz 1 in seiner ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung ist an einem Gymnasium ein achtjähriger Bildungsgang (acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangsstufen und einer anschließenden dreijährigen Oberstufe) zulässig, wenn

1. das Gymnasium im Schuljahr 2017/18 allein einen achtjährigen Bildungsgang anbietet,
2. sich die Schulkonferenz bis zum 23. Februar 2018 in einer geheimen Abstimmung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter für eine

Beibehaltung des achtjährigen Bildungsganges ausspricht und

3. das für Bildung zuständige Ministerium nach Anhörung des Schulträgers den Beschluss der Schulkonferenz genehmigt.

Gleiches gilt für Gymnasien, die im Schuljahr 2017/18 sowohl den acht- als auch den neunjährigen Bildungsgang anbieten, für die Beibehaltung dieses doppelten Bildungsgangangebotes. Der Wechsel von einem acht- und neunjährigen Bildungsgangangebot allein auf ein achtjähriges Bildungsgangangebot ist nicht zulässig. Wenn an einem Gymnasium der acht- und neunjährige Bildungsgang angeboten wird, kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung die Mindestgröße der Lerngruppen je Bildungsgang festlegen.

- (2) Abweichend von § 77 Absatz 1 Satz 1 wird der Elternbeirat in der Jahrgangsstufe sieben des achtjährigen Bildungsganges des Gymnasiums für die Dauer von drei Schuljahren gewählt.“

6. Folgender § 149 a wird eingefügt:

„§ 149 a

Übergangsbestimmungen bei Gymnasien ab dem Schuljahr 2019/20

- (1) § 44 Absatz 2 Satz 1 findet

im Schuljahr 2019/20 für die Jahrgangsstufen 7 bis 12,

im Schuljahr 2020/21 für die Jahrgangsstufen 8 bis 12,

im Schuljahr 2021/22 für die Jahrgangsstufen 9 bis 12,

im Schuljahr 2022/23 für die Jahrgangsstufen 10 bis 12,

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Dezember 2017

Daniel Günther
Ministerpräsident

im Schuljahr 2023/24 für die Jahrgangsstufen 11 bis 12 und

im Schuljahr 2024/25 für die Jahrgangsstufe 12 in seiner am 31. Juli 2019 geltenden Fassung Anwendung, soweit an dem Gymnasium zum Schuljahr 2019/20 im Wechsel von einem allein vorhandenen achtjährigen Bildungsgang allein der neunjährige Bildungsgang eingeführt wird. Gleiches gilt für die Jahrgangsstufen im achtjährigen Bildungsgang an einem Gymnasium, an dem zum Schuljahr 2019/20 im Wechsel von einem acht- und neunjährigen Bildungsgangangebot allein der neunjährige Bildungsgang eingeführt wird.

(2) Für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien, die durch das Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen in eine Jahrgangsstufe gelangen, deren Lerngruppen ausschließlich in dem Bildungsgang unterrichtet werden, dem sie zuvor nicht angehört haben, besteht kein Anspruch, weiterhin in dem bisher besuchten Bildungsgang unterrichtet zu werden.

(3) Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Gymnasiums mit einem achtjährigen oder einem acht- und neunjährigen Bildungsgang, die Ersatzschulen vor dem 1. August 2019 erteilt waren, bleiben unberührt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 a), 3 und 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

*) Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9